

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20 e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at www.hochburg-ach.at Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr
Hochburg-Ach, 17.01.2020

An alle Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2020

1. JUGENDTAXI HOCHBURG-ACH

Am 12.12.2019 hat der Gemeinderat Hochburg-Ach beschlossen, ab 2020 ein Jugendtaxi anzubieten. Genutzt werden kann dieses Angebot von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 21 sowie bei Vorlage entsprechender Nachweise auch von Präsenzdienern und Studierenden bis 26 Jahre, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hochburg-Ach haben und im Besitz der 4YouCard sind.

Jede(r) Berechtigte kann sich pro Jahr bei Entrichtung eines Selbstbehaltes von € 20,00 (1/3 der Kosten) Gutscheine im Gesamtwert von € 60,00 (15 Stück á € 4,00) in der Gemeinde abholen. Die restlichen 2/3 werden jeweils zu Hälfte vom Land OÖ und der Gemeinde übernommen

Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen. In dieser Zeit können die Gutscheine bei nachstehenden gewerblich berechtigten und von der Gemeinde als Jugendtaxi beauftragten Beförderungsunternehmen eingelöst bzw. damit die Fahrtkosten bezahlt werden:

- Central Taxi HS OG. / Hochburg-Ach (Tel.: 0676/4260426)
- Taxi Georg Albrecht / Eggelsberg (Tel.: 0664/35 85 759)
- Taxi Gaßner-Schäfer GmbH / Burghausen (Tel.: 0049/8677-3338

Für nähere Auskünfte und Antragstellung steht Ihnen Frau Dicker (Tel.: 07727/2255-13) zur Verfügung.

2. WINTERDIENST

Winterdienstschäden, welche durch den Räum- und Streudienst in Ausnahmefällen verursacht werden, sind umgehend spätestens aber binnen 7 Tagen dem Gemeindeamt schriftlich oder unter Tel.: 07727/2255-19 (Frau Eder) zu melden.

Weiters bitten wir die Haus- und Waldbesitzer, den Baum- und Strauchbewuchs so zu pflegen, dass ein problemloses Durchfahren der Räum- und Streufahrzeuge möglich ist.

Außerdem ersuchen wir, keine Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen, ansonsten wird der Winterdienst nicht durchgeführt!

3. INFORMATION ZU REISEDOKUMENTEN

Eine Million Reisepässe verlieren im Jahr 2020 ihre Gültigkeit. Das sind deutlich mehr als in einem durchschnittlichen Jahr. Vor allem in den Monaten März bis Juli 2020 wird es zu einem erhöhten Andrang in den Passämtern kommen.

Wer also eine Reise plant, sollte rechtzeitig prüfen, ob sein Reisepass noch gültig ist!

4. KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNG NEUANMELDUNG 2020 / 2021 - TERMINERINNERUNG

Eltern, die ihr Kind für den Kindergarten- oder Krabbelstubenbesuch 2020/2021 anmelden möchten, werden eingeladen, dazu an einem der nachstehenden Termine in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Hochburg-Ach, Wanghausen 67, zu kommen.

Montag, 27.01.2020, oder Dienstag, 28.01.2020, jeweils von 13:30 bis 15:00 Uhr

Für die Anmeldung bringen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen (siehe Beitrag in der Ausgabe 2/2019 der Gemeindezeitung "Leben zwischen Salzach und Weilhart") in Kopie mit:

5. STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Volksschule Hochburg-Ach sucht ab 23. März 2020 einen/eine



- Volksschullehrer/ Volksschullehrerin (in Vollbeschäftigung -100%, 22 Wochenstunden) bzw. alternativ
- Personen mit Sprach-, NAWI-, Sport-, Musik- oder Kunstausbildung, die gerne mit Kindern arbeiten (in Teilbeschäftigung, Wochenstunden in individuellem Ausmaß)

Entlohnung

Für Volksschullehrer/ Volksschullehrerinnen bei Vollbeschäftigung nach neuer Gehaltsstaffel (pd) = pädagogischer Dienst (1. Gehaltsstufe € 2578,80.-); für Personen mit anderer Qualifikation erfolgt eine Einstellung mit Sonderdienstvertrag

Für nähere Auskünfte steht Ihnen VD Silke Lanz BEd, M.Ed. (Tel.: 07727/2557-1) gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind über die Bildungsdirektion OÖ einzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Bildungsdirektion OÖ unter https://www.lsr-ooe.gv.at/fileadmin/information_service/bewerberinformation/Bewerberinformation_APS.pdf

6. HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 für die Heizperiode 2019/2020 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten nunmehr folgende Richtlinien:

- Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 152,00 gewährt.
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2019 (Alleinstehende € 933,06; Alleinstehendeerhöhter Richtsatz € 1.048,57; Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.398,97; je Kind € 173,04) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 933,06 anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern gilt jeweils dieser Richtsatz.
- Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz dienen und bei der antragstellenden Person ein eigener Haushalt vorliegen.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Dasselbe gilt für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

- Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Die Antragsfrist läuft bis 17.04.2020, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind. Für die Antragstellung ist eine <u>Terminvereinbarung</u> unter der Tel. 07727/2255-13 (Fr. Dicker) notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung neben der Unterschrift des/der AntragstellerIn auch die Unterschrift aller mit dem/der AntragstellerIn gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) am Antragsformular erforderlich ist, weshalb diese Personen auch zur Antragstellung mitkommen müssen.

Mitzubringen sind:

- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus 2019
- gegebenenfalls Übergabevertrag

7. GEBÜHRENÄNDERUNGEN

Für 2020 gelten folgende Gebühren (jeweils inkl. MWSt.):

I. Wassergebühren

1. Benützungsgebühr	jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei	
	Häusern mit mehreren Wohneinheiten je	
	angefangene fünf Wohneinheiten	16,50
	pro m³	1,859
	Pauschalabgabe (kein Zähler install.)	
	monatlich 5 m³ je Anschluss	9,295
2. Anschlussgebühr	pro m² Bemessungsgrundlage Mindestgebühr je Anschluss	14,982 2.247,30
3. Bereitstellungsgebühr pro m² Grundstücksfläche		0,11

II. Kanalgebühren

1. Benützungsgebühr	jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je	
	angefangene fünf Wohneinheiten	16,50
	pro m³	4,411
	Pauschalabgabe (kein Zähler install.)	
	jährl. 35 m³ pro Person	154,385
	für die Ableitung von Niederschlagswässern	
	pro m² Bemessungsgrundlage	0,22
2. Benützungsgebühr für Senkgrubenübernahmestation pro m³		4,411

	3. Anschlussgebühr	pro m² Bemessungsgrundlage	24,992
		Mindestgebühr je Anschluss	3.748,80
		für die Ableitung von Niederschlagswässern	
		je m² angeschlossene Fläche (projizierte Dach-	
		flächen, Vorplatzflächen u. ä.)	
		vom 1. m² bis zum 200. m²	2,20
		vom 201. m² bis zum 600. m²	1,65
		ab dem 601. m²	1,10
		mindestens aber	220,00
4. Bereitstellungsgebühr pro m² Grundstücksfläche		0,24	
III.	Z ählermiete	monatlich	1,595

IV. Abfallgebühren (inkl. MWSt.)

1. fi	ür eine Restabfalltonne bis 120 l je Entleerung	Abfallgebühr
a) bei wöchentlicher Entleerung	7,458
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung	8,349
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung	10,131
2. fi	ür einen 1.100 l Restabfallcontainer je Entleerung	
a) bei wöchentlicher Entleerung	65,032
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung	65,923
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung	67,705
3. fi	ür die Entleerung eines zusätzlichen Abfallsackes (1201)	8,349
4. fi	ür eine Biotonne je Entleerung	
a) 120 l Tonne	1,705
b) 240 1 Tonne (ohne Maisstärkesackwechsel durch das Entleerungspersonal)	3,41
c) 240 l Tonne (mit Maisstärkesackwechsel durch das Entleerungspersonal)	5,61

Die genauen Regelungen sowie alle weiteren Gebühren können Sie den jeweiligen Gebührenordnungen der Gemeinde Hochburg-Ach, die auf der Homepage <u>www.hochburg-ach.at</u> veröffentlicht sind, entnehmen.

8. EINLADUNG ZUR VORTRAGSREIHE DES VEREINES



Vertrauen is(s) gut, Bewusstsein is(s)t besser - Wie sich Kaufentscheidungen auf die Landwirtschaft und meine Gesundheit auswirken

Referent: Mag. Christina Scharfetter, Land schafft Leben e. V.

Datum /Ort: Mittwoch, 29.01.2020 / 19:30 Uhr im Saal des Gasthauses Schlusstaverne zur Reib

Innviertel im Jahr 2050 und 2090: Was kommt auf uns zu? - Klimawandelauswirkungen für Landwirtschaft, Wald und Gesundheit

Referent: Mag. Bernd Niedermoser, ZAMG

Datum /Ort: Mittwoch, 19.02.2020 / 19:30 Uhr im Saal des Gasthauses Schlusstaverne zur Reib

Mit freundlichen Grüßen